

## Erläuterungen zur Berechnung des Elterneinkommens:

Wenn zwei oder mehr Kinder in Ihrem Haushalt leben und zeitgleich elternbeitragspflichtige Einrichtungen besuchen, entfallen die Elternbeiträge ab dem 2. Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung im Jahr vor der Schulpflicht ist beitragsfrei. In diesen Fällen wird auch von den Geschwisterkindern, die gleichzeitig Angebote in Kindertageseinrichtungen im Kreis Gütersloh in Anspruch nehmen, kein Beitrag erhoben.

Sollte Ihr Kind vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, besteht Beitragsfreiheit ab dem 01.12. des KiTa-Jahres, welches der Einschulung vorausgeht.

### 1.

#### **Einkünfte der Eltern**

Lebt das Kind bei

- ♣ den Eltern, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- ♣ nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
- ♣ Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern zahlen maximal den Beitrag der zweiten Einkommensstufe

*Zu berücksichtigende Einkunftsarten. Maßgebend sind grundsätzlich Ihre Einkünfte des laufenden Kalenderjahres*

### 2.

#### **Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht:**

•(positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht.

•Beamte, Richter oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen, dass ein pauschaler Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzu gerechnet wird

•Unterhaltsleistungen von Privatpersonen, auch wenn die Leistungen freiwillig erfolgen

•Öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag, Krankengeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Ausbildungsförderung, Meister BaföG, Konkursausfallgeld und Elterngeld (über 300 €/mtl.)

### 3.

#### **Änderung der laufenden Einkünfte**

•Änderungen der Einkommensverhältnisse, die sich im Verlauf der Beitragszahlung ergeben und zu einer Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, müssen Sie unverzüglich mitteilen. Sie müssen dann die in Nr. 6 genannten Unterlagen nachweisen.

•Die laufenden Einkünfte werden dann ab dem Monat der Einkommensänderung hochgerechnet. Einmalzahlungen wie z.B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden hinzugerechnet. Ergibt sich im laufenden Beitragszeitraum eine Änderung der Beiträge, dann ist rückwirkend zum 01.01. des Jahres neu festzusetzen.

•Einkommensänderungen treten z.B. ein durch: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel,(außer-)tarifliche Einkommensanhebung, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Sozialhilfebezug, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder eines weiteren Kindes, Wegfall von Unterhalt, Beginn der Elternzeit o.ä.

### 4.

#### **Von den Einkünften abzuziehende Beträge**

Es werden grundsätzlich die Bruttoeinkünfte zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hiervon sind nur die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen.

Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden (seit dem 01.01.2011 = 1.000,Euro). Sogenannte Negativeinkünfte, d.h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, können nicht berücksichtigt werden.

Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen, auch wenn diese dem Ehegatten zugeordnet sind. Die Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind werden abgezogen. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen oder bei Ihrem Finanzamt erfragen

### 5.

#### **Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten:**

Das Kindergeld sowie das Elterngeld (bis 300 €/mtl.) und das Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gehören nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften